



*Beratungsgegenstand:*

**Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis90/Die Grünen an den Landkreis Uelzen auf Erarbeitung eines Schutzkonzeptes für Trink- und Grundwasser**

*Sachbearbeitende Dienststelle:*

Umweltamt

*Datum*

28.10.2016

*Beratungsfolge (Zuständigkeit)*

Umweltausschuss (Entscheidung)

Kreisausschuss (Entscheidung)

*Sitzungstermin*

17.11.2016

13.12.2016

*Status*

Ö

Ö

### **Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 17.09.2016 (Anlage1) hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vier Fragen zur Trink- und Grundwasserqualität gestellt, die in der Kreistagssitzung am 18.10.2016 beantwortet wurden (Anlage 2). Ferner wurde beantragt die Kreisverwaltung mit der Erstellung eines Schutzkonzeptes zu beauftragen, welches dem Kreistag zur Beratung vorgelegt werden soll. Das Schutzkonzept soll drei Aspekte abdecken, auf die wie folgt im Einzelnen eingegangen wird:

#### *Messtechnische Beobachtung der Trinkwassersituation hinsichtlich Nitrat und PSM*

Die Trinkwasserverordnung schreibt vor, dass Trinkwasser frei von Krankheitserregern sein muss, und dass bestimmte Schwermetalle, Zyanide, polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe, Nitrate und Pflanzenschutzmittel die vorgeschriebenen Grenzwerte nicht überschreiten dürfen. Die der Trinkwasserverordnung unterliegenden Wasserversorgungsanlagen werden durch das Gesundheitsamt überwacht. Das Trinkwasser der zentralen Wasserversorger wird unter anderem an den Brunnen, am Wasserwerksausgang und beim Endverbraucher kontrolliert.

Die Wasserversorgungsunternehmen sind zudem gem. § 89 des Nds. Wassergesetzes (NWG) zur Eigenüberwachung der Wasserbeschaffenheit verpflichtet. Die Eigenüberwachung betrifft die Grundwasserbeschaffenheit der im Einzugsbereich von Grundwasserentnahmen zu errichtenden Messstellen (Vorfeldmessstellen) und des zur öffentlichen Trinkwasserversorgung gewonnenen Wassers (Rohwassermessstellen). Einzelheiten der Überwachung (Ausgestaltung der Messstellen, Untersuchungsumfang, Datenaustausch etc.) sind in dem Runderlass des Nds. Umweltministeriums „Öffentliche

Wasserversorgung, Rohwasseruntersuchungen und Untersuchungen an Vorfeldmessstellen“ geregelt.

In 2015 wurden erstmals in allen Wasserschutzgebieten Untersuchungen auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln durchgeführt und zukünftig wird dies ebenso wie Untersuchungen auf Nitrat jährlich erfolgen. In Kooperation mit dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) und dem vom Wasserversorgungszweckverband Uelzen mit den Untersuchungen beauftragten Ingenieurbüro ist beabsichtigt wasserschutzgebietsbezogen zu ermitteln, inwieweit die Messnetze zur Optimierung dieser Untersuchungen erweitert werden.

Eine flächendeckende Überwachung der Grundwasserqualität erfolgt auch außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten durch das Grundwassergütemessnetz des NLWKN. Die Stammdaten und Untersuchungsergebnisse werden dem Umweltamt – untere Wasserbehörde - auf Anforderung zugeleitet. Ein zusätzliches Beobachtungsnetz ist aus Sicht der Kreisverwaltung nicht erforderlich.

#### *Maßnahmen zur systematischen Überwachung der Düngeverordnung*

Die Aufgaben der zuständigen Behörde zur Überwachung des Düngerechts sind durch Landesverordnung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen übertragen. In allen fünf Wasserschutzgebieten agieren zudem die „Kooperationen“ mit den Wasserversorgern WVU und Stadtwerke Uelzen auf Grundlage eines gemeinsam mit den Bewirtschaftern erarbeiteten und vereinbarten Schutzkonzeptes.

In Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Tierhaltungs- oder Biogasanlagen ist die dauernde Sicherung des ordnungsgemäßen Verbleibs von Wirtschaftsdüngern aus der Nutztierhaltung sowie von Gärresten gegenüber der Genehmigungsbehörde (Staatliche Gewerbeaufsicht, untere Bauaufsichtsbehörde) und der Landwirtschaftskammer als Düngebehörde nachzuweisen. Die Zusammenarbeit zwischen Genehmigungsbehörden und Landwirtschaftskammer wird detailliert in einem aktuellen Gemeinsamen Erlass des Landwirtschafts-, Umwelt- und Sozialministeriums geregelt. Die Einhaltung des Verwertungskonzeptes wird danach von der Landwirtschaftskammer überwacht.

Der NLT hat in einem Positionspapier im September 2016 gegenüber dem Land u. a. auch für den Bereich des Nährstoffmanagements eine Reihe umweltpolitischen Erwartungen geäußert. Dazu gehören u. a. Verbesserungen bei der Erfassung und dem Austausch von Daten sowie eine Intensivierung der von der Landwirtschaftskammer als zuständiger Düngebehörde durchzuführenden Kontrollen (Anlage 3).

*Vorlage eines Krisenplans für den Fall einer dauerhaften Grenzwertüberschreitung im Trinkwasser der kommunalen Trinkwasserversorgung*

Nach Auffassung der Kreisverwaltung besteht auf Grund der Ergebnisse der laufenden Überwachung keine Veranlassung für die Aufstellung eines Krisenplans (siehe Anlage 2 - Beantwortung der Fragen 1. und 3.).

**Beschlussvorschlag:**

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss zu beschließen, von der Aufstellung eines zusätzlichen Schutzkonzeptes auf Kreisebene abzusehen.

**Anlagen:**

Anlage 1 – Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen

Anlage 2 – Beantwortung der Anfragen zu Nitrat und PSM

Anlage 3 – Auszug Positionspapier NLT

Dr. Blume

**KREISTAGSFRAKTION**

**Martin Feller**

Stellvertretender Fraktionsvorsitzender

Schweizerhof 1  
29549 Bad Bevensen

Tel: 0170/4947504  
Martin-feller@t-online.de

An den Landkreis Uelzen  
Veerßer Straße 53  
29525 Uelzen

Schweizerhof, 27. September 2016

**Anfrage an die Kreisverwaltung zur Beantwortung im Kreistag :  
Das niedersächsische Landwirtschaftsministerium hat aufgrund  
aktueller Untersuchungsergebnisse des NLWKN darauf  
hingewiesen, dass durch überhöhte Düngung und Gülleauftrag  
örtlich mittlerweile schon Trink- und Grundwasser übermäßig  
belastet werden. Einige Trinkwasserversorger müssen  
gewonnenes Wasser mischen, um die Belastung zuverlässig unter  
die Grenzwerte zu drücken. Wir fragen daher:**

**Werden der Nitrat-Grenzwert und der Grenzwert für  
Pflanzenschutzmittelrückstände der Trinkwasserverordnung  
an jedem Trinkwasserbrunnen der Wasserversorger im  
Kreisgebiet (Wasserversorgungszweckverband Landkreis  
Uelzen sowie Stadtwerke Uelzen) eingehalten? Wenn nein, in  
welchem Maße werden die gewonnenen Trinkwassermengen  
aus unterschiedlichen Brunnen gemischt, um  
normenkonformes Trinkwasser hinsichtlich dieser beiden  
Parameter zu liefern?**

**Welche Erkenntnisse hat die Kreisverwaltung bezüglich der  
Belastung mit Nitrat und Pflanzenmittelrückständen in  
Trinkwasserbrunnen, die nicht der kommunalen Versorgung  
dienen.?**

**Ist im Grundwasser des Kreisgebietes auch festzustellen, dass anthropogene Einträge an Nitrat und Pflanzenschutzmittelresten zunehmend nachzuweisen sind? Wie sind die diesbezüglichen Aussagen der Grundwasserüberwachung für die letzten fünf Jahre?**

**Welche Präventionsmaßnahmen trifft der Landkreis Uelzen zum Schutz von Trink- und Grundwasser gegenüber anthropogenen Einträgen von Nitrat und Pflanzenschutzmittelresten in das Grund- und Trinkwasser?**

**Antrag an den Landkreis Uelzen auf Erarbeitung eines Schutzkonzeptes für Trink- und Grundwasser**

Für rund sechzig Prozent der Grundwasseroberfläche Niedersachsens wird der aktuelle Nitrat-Grenzwert der Trinkwasserverordnung von 50 Milligramm pro Liter (mg/l) überschritten. Das ist das Ergebnis einer detaillierten Dokumentation für Niedersachsen, die das niedersächsische Landesamt für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) vorgelegt hat. Diese Belastungen wieder zu reduzieren, ist ein langwieriger Prozess, da die natürliche Verweildauer gelöster Substanzen im Grundwasser meist mehrere Jahre beträgt. Der nächste Schritt muss sein, Maßnahmen zu planen und umzusetzen, um gesundheitsgefährdende Belastungen zu reduzieren oder ihnen vorzubeugen. Schuld an der schlechten Grundwasserqualität ist vor allem die Überdüngung der Böden durch die Landwirtschaft. Dennoch stiegen die Mengen an Gülle und Mist in Niedersachsen 2015 weiter - von 47 auf 47,6 Millionen Tonnen. Die Bauern versuchen unter anderem, das Problem durch den Transport von Gülle in Ackerbauregionen zu lösen, so auch in den Landkreis Uelzen. Nitrat an sich ist nicht gefährlich, im Körper kann es allerdings zu Nitrit umgewandelt werden, das den Sauerstofftransport im Blut blockiert. Außerdem steht Nitrit im Verdacht, über die Umwandlung in Nitrosamine indirekt krebserregend zu sein.

Es darf keinen „Güleetourismus“ in den Landkreis Uelzen geben! Auch muss der Landkreis Uelzen alle gesetzlichen Möglichkeiten zur Verhinderung von Massentierhaltungen ausschöpfen. Tierhaltung muss so angelegt sein, dass das dazugehörige Land ausreicht, um die Tiere zu versorgen und deren Gülle gefahrlos aufzunehmen.

Wir beantragen, die Kreisverwaltung mit der Erstellung eines Schutzkonzeptes zu beauftragen, welches dem Kreistag zur Beratung vorzulegen ist. Das Konzept soll Maßnahmen zur messtechnischen Beobachtung der Trinkwassersituation hinsichtlich der Problemstoffe Nitrat und Pflanzenschutzmittelrückstände und zur Analyse der laufenden Entwicklung beinhalten und ein laufendes Berichtswesen bieten, wobei die Kompetenzen der kommunalen Wasserversorger einzubeziehen sind. Weiterhin sind Maßnahmen zur

systematischen Überwachung der Düngeverordnung mit dem Ziel einer Begrenzung des Gülleaustrags und Maßnahmen zur entsprechenden Einflussnahme im Rahmen von Bau- und Betriebsgenehmigungen vorzuschlagen. Unverzichtbar ist die Vorlage eines Krisenplans für den wahrscheinlichen Fall einer dauerhaften Grenzwertüberschreitung im Trinkwasser der vorhandenen Brunnen der kommunalen Trinkwasserversorgung. Das Konzept ist bis zum 31.5.2017 vorzulegen.

**Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 27.9.2016 an die Kreisverwaltung zum Grund- und Trinkwasserschutz**

1. Werden der Nitrat-Grenzwert und der Grenzwert für PSM Rückstände der Trinkwasserverordnung an jedem Trinkwasserbrunnen der Wasserversorger im Kreisgebiet (Wasserversorgungszweckverband Landkreis Uelzen sowie Stadtwerke Uelzen) eingehalten? Wenn nein, in welchem Maße werden die gewonnenen Trinkwassermengen aus unterschiedlichen Brunnen gemischt, um normenkonformes Trinkwasser hinsichtlich dieser beiden Parameter zu liefern?

Antwort:

Ja - im Landkreis Uelzen werden die Grenzwerte der Trinkwasserverordnung an allen Trinkwasserentnahmebrunnen der beiden kommunalen Wasserversorger (dies sind der Wasserversorgungszweckverband Landkreis Uelzen (WVU) sowie die Stadtwerke Uelzen) eingehalten. Bei allen Entnahmebrunnen werden die nach Trinkwasserverordnung zulässigen Nitrat-Werte von 50 mg/l mit tatsächlich gemessenen Werten von 0,1 bis 0,2 mg/l sehr deutlich unterschritten. Pflanzenschutzmittel wurden in keinem der Trinkwasserentnahmebrunnen im Landkreis Uelzen festgestellt.

2. Welche Erkenntnisse hat die Kreisverwaltung bezüglich der Belastung mit Nitrat und Pflanzenschutzmittelrückständen in Trinkwasserbrunnen, die nicht der kommunalen Versorgung dienen?

Antwort:

Das Trinkwasser aus den Eigenversorgungsanlagen wird regelmäßig durch das Gesundheitsamt auf Nitrat kontrolliert, aber auf Grund gesetzlicher Vorgaben und aus Kostengründen weniger häufig auf Pflanzenschutzmittelrückstände untersucht. Die Brunnen der Eigenversorger fördern häufig oberflächennahes Wasser aus einer Tiefe von 10 – 20 m. Von den 56 gemeldeten Anlagen wurde in den letzten 5 Jahren bei 5 Anlagen eine Grenzwertüberschreitung für Nitrat (> 50 mg/l) festgestellt. Die Nitratwerte lagen jeweils zwischen 60 und 103 mg/l. Bei einer Anlage wurden Grenzwertüberschreitungen für Pflanzenschutzmittelrückstände festgestellt. Gesundheitliche Vorsorgemaßnahmen wurden eingeleitet.

3. Ist im Grundwasser des Kreisgebietes auch festzustellen, dass anthropogene Einträge an Nitrat und Pflanzenschutzmittelresten zunehmend nachzuweisen sind? Wie sind die diesbezüglichen Aussagen der Grundwasserüberwachung für die letzten fünf Jahre?

Antwort:

Die im Rohwasser gemessenen Nitratwerte lagen bisher immer unterhalb der Nachweisgrenze oder knapp darüber. Ein Trend ist hier für den unteren Grundwasserkörper daher nicht feststellbar.

In den flach verfilterten Vorfeldmessstellen ist der Nitratgehalt z.T. deutlich höher als 50 mg/l. Natürliche Nitratbauprozesse im Untergrund verhindern hier bisher den Nitratintrag in die unteren Grundwasserstockwerke. Dieses natürliche Nitratbaupotenzial ist jedoch endlich. Es kann derzeit nicht vorausgesagt werden, wie lange dieser natürliche Prozess einen Nitratintrag in den unteren Grundwasserleiter noch verhindern kann.

Ein Trend für die letzten fünf Jahre für die flach verfilterten Grundwassermessstellen in den Wasserschutzgebieten lässt sich für den Eintrag von Nitrat nicht feststellen.

Die im Rohwasser gemessenen Pflanzenschutzmittelwerte (PSM) lagen bisher immer unterhalb der Nachweisgrenze. Aktuelle Untersuchungsergebnisse an den Vorfeldmessstellen der Wasserschutzgebiete im Landkreis Uelzen ist zu entnehmen, dass vor allem in den flach verfilterten Messstellen Abbauprodukte (Metabolite) von

PSM nachweisbar sind. Auch in einem Trinkwasserbrunnen wurden bereits Spuren von PSM-Metaboliten nachgewiesen. Diese liegen unterhalb des vom Umweltbundesamt vorgegebenen Vorsorgemaßnahmewertes von 10 µg/l, welcher nach Empfehlung des Umweltbundesamtes aus trinkwasserhygienischen Gründen nicht dauerhaft überschritten werden soll. Eine Aussage zu einem Trend der letzten fünf Jahre kann nicht getroffen werden, da die Untersuchungen in 2015 erstmals erfolgten. Eine jährliche Wiederholung der Untersuchungen ist vorgesehen, um Trends erfassen zu können.

Außerhalb der Wasserschutzgebiete gibt das Grundwassermessnetz des Landes Auskunft über die Grundwassergüte. Die vom Land gemessenen Nitratwerte an einem Großteil der Messstellen waren Grundlage für die Einstufung des Grundwasserkörpers Ilmenau links in einem schlechten Zustand. Der Grundwasserkörper Ilmenau rechts wurde als gut bewertet.

4. Welche Präventionsmaßnahmen trifft der Landkreis Uelzen zum Schutz von Trink- und Grundwasser gegenüber anthropogenen Einträgen von Nitrat und Pflanzenschutzmittelresten in das Grund- und Trinkwasser?

Antwort:

Im Landkreis Uelzen sind für alle Trinkwassereinzugsgebiete seiner kommunalen Wasserversorger durch Rechtsverordnung Wasserschutzgebiete (WSG) festgesetzt worden. Hier gelten die jeweils in den WSG-Verordnungen enthaltenen Schutzbestimmungen. Der Mindeststandard ist durch die Landesverordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) definiert. Die Schutzbestimmungen enthalten Nutzungsbeschränkungen in Form von Verboten und Genehmigungsvorbehalten u.a. für die landwirtschaftliche Flächennutzung.

In allen diesen Wasserschutzgebieten wird zusätzlich im Rahmen der gegründeten „Wasserschutzgebietskooperation“ versucht, eine grundwasserschonende Bewirtschaftung zu etablieren. So findet über die Wasserschutzgebietskooperation eine aus der Wasserentnahmegebühr finanzierte Wasserschutzgebietsberatung zu allen Fragen des Grundwasserschutzes statt, verbunden mit Veranstaltungen, Rundschreiben, Feldversuchen, Feldbesichtigungen sowie freiwilligen Vereinbarungen mit den in den Wasserschutzgebieten wirtschaftenden Landwirten zur grundwasserschonenden Bewirtschaftung (z.B. reduzierte N-Düngung, Anbau von Zwischenfrüchten). Das Ganze basiert auf dem Schutzkonzept, das die zu erreichenden Ziele mit den dazugehörigen Erfolgsparametern, den geeigneten europarechtlich zulässigen Maßnahmen und dem Konzept der zusätzlichen Beratung beschreibt.

Außerhalb von Wasserschutzgebieten gibt es solche spezifischen Möglichkeiten grundsätzlich nicht. Hier gelten die allgemeinen Vorschriften zum Gewässerschutz. Besondere Regelungen gibt es für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Wirtschaftsdüngern, deren Überwachung dem Landkreis als untere Wasserbehörde obliegt.

Die übrigen gesetzlichen Vorgaben z.B. des Düngegesetzes bzw. der Düngeverordnung und des Pflanzenschutzmittelgesetzes sind ebenfalls einzuhalten; allein zuständige Vollzugs- und Überwachungsbehörde ist hier die Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

## Auszug aus dem Positionspapier

### „Umweltpolitische Erwartungen des Niedersächsischen Landkreistages“

(NLT-Rundschreiben Nr. 964/2016 v. 19. September 2016)

## Nährstoffmanagement

- Als Ausgangspunkt für Reaktionen des Gesetz- und Verordnungsgebers sowie für Maßnahmen der Vollzugsbehörden ist eine realitätsgetreue Zustandsbeschreibung (**Datengrundlage**) erforderlich. Hierzu bedarf es der vollständigen Einbeziehung sämtlicher Nährstoffe und Düngemittel in die Nährstoffberichte des Landes. Für den kommunalen Vollzug des Umweltrechts sind eine automatisierte **Datenübermittlung** durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen sowie die Möglichkeit eines automatisierten Datenabrufs und Datenabgleichs durch die kommunalen Umweltbehörden erforderlich. Sofern diesbezüglich keine zeitnahe Regelung im Düngegesetz erfolgt, ist eine kurzfristige An-passung des umweltrechtlichen Fachrechts (NWG, NBauO, NAbfG, NAGBNatSchG, NBodSchG) vorzunehmen.
- Das **Düngerecht des Bundes** ist kurzfristig anzupassen. Dabei sollte auch geprüft werden, ob im Rahmen des Düngerechts zukünftig verstärkt auf amtliche Bodenanalysen zurückgegriffen werden kann. Im Düngegesetz sollten neben den erforderlichen datenschutzrechtlichen Regelungen auch die rechtlichen Grundlagen für eine Zertifizierung von Transporteuren und Vermittlern von Wirtschaftsdüngern geregelt werden. In die Düngeverordnung sind Regelungen zur Begrenzung der Nitrateinträge durch die Land-wirtschaft aufzunehmen, um die Einhaltung des Grenzwertes von 50 mg Nitrat je Liter im Grundwasser sicherzustellen. In besonders belasteten Gebieten sind gegebenenfalls noch zusätzliche Maßnahmen erforderlich. Hierbei ist die begrenzte Fähigkeit der Böden zur Denitrifikation zu berücksichtigen.
- In Niedersachsen besteht auch zukünftig ein Bedarf für eine **landwirtschaftliche Klärschlammverwertung**. Die Entscheidung, ob Nährstoffe auch weiterhin landwirtschaftlich verwertet werden dürfen, kann nur im Rahmen einer Gesamtschau aller Nährstoffträger nach deren Menge sowie der Art der Inhalts-/Schadstoffe erfolgen. Der landwirtschaftliche Einsatz von qualitativ hochwertigen Klärschlämmen ist weiterhin zu gewährleisten. Qualitätsgesicherte **Komposte** dürfen dünge- und abfallrechtlich nicht schlechter gestellt werden.
- Die niedersächsische Meldeverordnung in Bezug auf Wirtschaftsdünger (**Nds. Meldeverordnung**) ist um die Meldeverpflichtung von Aufnehmern und Transporteuren von Wirtschaftsdüngern, die Meldungen um Angaben zum Inhalt der Wirtschaftsdünger zu ergänzen. Der gemeinsame **Runderlass zur düngerechtlichen Überwachung** ist insbesondere im Hinblick auf die Rolle der Bauaufsichtsbehörden grundlegend zu überarbeiten. Zudem sind weitere Anforderungen, v.a. an Abgabeverträge im Rahmen der Prüfung der Qualifizierten Flächennachweise, in den Erlass aufzunehmen.

- Die **Überwachung** der pflanzenbedarfsgerechten Düngung, der Einhaltung der Vorgaben des Düngegesetzes und der Düngeverordnung sowie der Meldungen nach der Nds. Meldeverordnung hat **durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen** zu erfolgen. Aufgrund des erheblichen Handlungsbedarfs ist eine Erhöhung der jeweiligen Kontrollquoten, zumindest die Durchführung von Schwerpunktkontrollen im Umfeld von stark belasteten Grundwassermessstellen, alternativlos.
- Die **Rolle der kommunalen Bauaufsichtsbehörden** in Niedersachsen ist zu stärken. Mit § 41 Abs. 2 NBauO besteht ein Ansatzpunkt zur Lösung eines Teils des Nitratproblems über die Steuerung der baurechtlichen Zulassung von Tierhaltungsanlagen. Wir fordern daher vom für das Bauen zuständigen Sozialministerium, die Möglichkeit (nicht anlassbezogener) baurechtlicher Kontrollen nach der Genehmigungserteilung mitzutragen, soweit und sofern diese durch die jeweilige kommunale Bauaufsichtsbehörde in ihrem Zuständigkeitsbereich gewollt sind. Regelungen für einen gegenseitigen Datenaustausch und ein Zertifizierungssystem für Transporteure und Vermittler von Wirtschaftsdüngern sind in der NBauO zu implementieren.
- Die Regelungen der **Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten** sind vollzugstauglich auszugestalten. Zudem sollte das vom Land finanzierte Pilotprojekt zur Durchführung gemeinsamer Kontrollen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen mit den kommunalen Umweltbehörden unbefristet fortgesetzt werden.
- In das **Niedersächsische Wassergesetz** sollte eine Anzeigepflicht für die Zwischenlagerung von Silage in Feldmieten sowie von Stallmist und Geflügelkot aufgenommen werden. Die Inhalte der diesbezüglichen **Erlasse** sollten - soweit aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich - zudem in das NWG überführt und die Regelungen inhaltlich **verschärft** werden, um angemessen zu einem wirksamen Grundwasserschutz beizutragen. Feldmieten dürfen nicht dazu dienen, wasser-, bau- und immissionsschutzrechtliche Standards zu umgehen. Dabei fordern wir ein generelles Verbot der Lagerung von Silage in Feldmieten an Biogasanlagen.